

gründliche Produktionsvorbereitung als auch eine ständige Kontrolle der Ordnung und Sicherheit verlangen.

Mit der Richtlinie des Ministers für Bauwesen über die Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes bei der Vorbereitung und Durchführung der Bau- und Baumaterialienproduktion vom 27. Juli 1976 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Bauwesen 1976, Nr. 6, S. 36) werden die guten Erfahrungen und Ergebnisse der Arbeitskollektive verallgemeinert. In der gemeinsamen Arbeitsschutzkonferenz des Ministeriums für Bauwesen und des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Bau-Holz im April 1973 haben die Werk-tätigen die Grundsätze für die breite Anwendung der Bassow-Initiative und die Verwirklichung der dreistufigen Arbeits- und Brandschutzkontrolle beraten und danach schrittweise in die Praxis eingeführt. Das hat sich in der täglichen Arbeit der Produktionskollektive und der staatlichen Leiter sowie der Gewerkschaftsleitungen bewährt.

Die Dreistufenkontrolle umfaßt:

1. die tägliche Kontrolle des Zustandes der Arbeitsplätze durch den Meister oder Brigadier und den gewerkschaftlichen Arbeitsschutzobmann,
2. die wöchentliche Kontrolle der Produktionsvoraussetzungen durch den Bauleiter oder Produktionsabteilungsleiter zusammen mit einem ehrenamtlichen Arbeitsschutzinspektor und einem Sicherheits- oder Brandschutzinspektor des Betriebes,
3. die mindestens vierteljährliche Kontrolle der Leitung, Planung und Durchsetzung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durch den Betriebsleiter, den Vorsitzenden der Arbeitsschutzkommission des Betriebes und den Sicherheitsinspektor der Kombinateleitung.

Die dreistufige Arbeits- und Brandschutzkontrolle ist eine Aufgabe der staatlichen Leiter. Zugleich hat dabei jeder Arbeitsschutzfunktionär der Gewerkschaft eine gute Möglichkeit, die Interessen der Werktätigen auf dem Gebiet des Gesundheits- und Arbeitsschutzes umfassend zu vertreten. Auf diese Weise wird die Arbeits- und Brandschutzkontrolle zielstrebig und planmäßig in allen drei Stufen verwirklicht, weil jede einzelne Stufe die Arbeit der vor- bzw. nachgelagerten Stufe stimuliert und Aktivitäten auslöst.

Die in der jeweiligen Stufe festgestellten Kontrollergebnisse werden in Kontrollbüchern bzw. im Protokoll über die vierteljährliche Kontrolle erfaßt. Der für die Beseitigung festgestellter Mängel Verantwortliche und der Termin der notwendigen Maßnahmen sowie der Zeitpunkt der Mängelbeseitigung sind in diesen Unterlagen nachprüfbar. Der Weg und die Zeit von der Feststellung der Mängel bis zu ihrer Beseitigung sind nach dieser Art der Kontrolle und der gemeinsamen Beratung der staatlichen Leiter, der Vertreter der Gewerkschaft und der Sicherheits- und Brandschutzinspektoren über den Gesundheits- und Arbeitsschutz wesentlich kürzer geworden.

Die Kontrollaufgaben der Sicherheits- und Brandschutzinspektoren sind in den Arbeitsplänen möglichst konkret unter Angabe der Baustellen und des Kontrollrhythmus festzulegen. Das ist eine gute Basis für die Abgrenzung der jeweiligen Verantwortung und zugleich auch für die exakte Abrechnung der Wettbewerbsverpflichtungen.

Mit der wöchentlichen Abzeichnung der Kontrollbücher der Arbeitsgruppenleiter, Brigadiere und Meister durch die Bauleiter und Produktionsabteilungsleiter kann eine Zwischeneinschätzung der Verpflichtungen der Brigaden entsprechend der Bassow-Initiative erfolgen.

Mit der Richtlinie des Ministers für Bauwesen vom 27. Juli 1976 werden ferner die guten Erfahrungen in der Schutzgütarbeit bei der Planung und Projektierung sowie beim Bau und bei der Inbetriebnahme von Arbeitsstätten der Baumaterialien- und Vorfertigungsbetriebe nun auch auf alle zeitweiligen Arbeitsstätten auf Baustellen (z. B. Mischanlagen, Werkstätten, Vormontageplätze, Labors) übertragen. Auch für diese Arbeitsstätten wird ein Schutzgütegutachten gefordert. Die Schutzgütebegutachtung ist spä-

testens nach fünf Jahren zu wiederholen. Damit soll erreicht werden, daß neue arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse schneller verallgemeinert und die notwendigen Maßnahmen dazu rechtzeitig in den Volkswirtschaftsplan aufgenommen werden können.

Die Richtlinie enthält auch Regelungen zur Schutzgüte im Zusammenhang mit sog. Technologien. In die von den Betrieben und Kombinat des Bauwesens erarbeiteten Arbeitsverfahren für die Bau- und Montageproduktion werden in Anlehnung an die ABA0 3/1 — Schutzgüte der Arbeitsmittel und Arbeitsverfahren — vom 20. Juli 1966 (GBl. II S. 563) die für die Anwendung der Arbeitsverfahren erforderlichen Körperschutzmittel und sicherheitstechnischen Mittel sowie die an die Werk-tätigen zu stellenden Forderungen hinsichtlich des arbeits- und brandschutzgerechten Verhaltens aufgenommen.

Mit der Dokumentation zum Arbeitsverfahren erhalten die auf den Baustellen tätigen Bauleiter, Meister und Brigadiere eine konkrete Anleitung. Keinesfalls ist dabei an eine ausschließliche Aufzählung aller Arbeitsschutzvorschriften in der Dokumentation zum Arbeitsverfahren gedacht. Vielmehr ist deren Inhalt in die Verfahrensbeschreibung einzuarbeiten. Die Hinweise zum arbeits- und brandschutzgerechten Verhalten sollen so abgefaßt sein, daß sie der Meister für die Arbeitsschutzbelehrung und die Einweisung der Werk-tätigen am Arbeitsplatz direkt verwenden kann.

Die Dokumentationen für neu- oder weiterentwickelte Arbeitsverfahren sind der zuständigen Schutzgütekommis-sion zur Beratung vorzulegen, die dann die Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes in einem Schutzgütenachweis bestätigt. Soll das Arbeitsverfahren über die Grenzen eines Betriebes, Kombi-nats oder einer WB hinaus angewendet werden, muß die Beurteilung natürlich von einer überbetrieblichen Schutzgütekommis-sion vorgenommen werden.

Für den gesamten Bauablauf eines Bauvorhabens ist zu prüfen, ob sich aus der Verkettung der Teilprozesse, für die im einzelnen der Nachweis über die Einhaltung der Forderungen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes vorliegt, eventuelle Gefahren ergeben. Das gilt auch für die im Baustelleneinrichtungplan zusammengefaßten Objekte der Baustelleneinrichtung, für die ja im einzelnen im Rahmen der Projektierung Schutzgütenachweise und nach Fertigstellung Schutzgütegutachten zu erbringen sind.

Um mit den Baustelleneinrichtungs- und Bauablaufplänen die Grundlage für die Festigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit zu schaffen, legen die produktionsvorbereitenden Bereiche der Kombinate und Betriebe die erarbeitete Dokumentation der zuständigen Inspektion für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zur Stellungnahme vor. Die Inspektion kann auf diese Weise besser die Arbeits- und Brandsicherheit beeinflussen. Das hat sich bereits in vielen Kombinat bewährt.

Die Durchführung von Bau- und Montagearbeiten stellt nach wie vor hohe Anforderungen an das arbeits- und brandschutzgerechte Verhalten der Werk-tätigen. Aus dieser Sicht sind Arbeitsschutzbelehrungen und Einweisungen der Werk-tätigen vor der Arbeitsaufnahme, bei der Übertragung einer anderen Arbeit und der Veränderung der Bedingungen am Arbeitsplatz sowie in regelmäßigen Abständen nach § 10 ASchVO besonders wichtig. Für die regelmäßige Belehrung hat sich in vielen Betrieben der monatliche Turnus bewährt. Meist erlaubt diese Belehrung aber nur, den Werk-tätigen Grundwissen im Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz zu vermitteln bzw. es durch Wiederholung zu vertiefen. Bei Übertragung einer neuen Arbeitsaufgabe sind dem Werk-tätigen kurz und einprägsam die dafür erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen zu vermitteln. Das gilt auch für berufstypische Arbeitsauf-gaben, weil meist am zeitweiligen Arbeitsplatz besondere Bedingungen zu beachten sind und sich diese mit dem weiteren Baufortgang schnell ändern.